

- Bernhard Bopelius** in Jena. U 2
Vershofen: Die Reisen Kunzens von der Rosen, des Optimisten.
1 M 50 ⚡.
- Karl Warnstorff** in Halle a/S. 5966
Suchsland: Aus den Höhen und Tiefen der Arbeit am rauhen
Stein. Heft 1. 1 M 20 ⚡.
- W. Weber, Verlag** in Berlin. 5982
Unger: Geschichte Lichtenbergs bis zur Erlangung der Stadt-
rechte. 3 M 60 ⚡; geb. 4 M 40 ⚡.

Beschlagnahmte Druckschriften.

Das Amtsgericht zu Breschen hat durch Beschluß vom 3. Mai 1910 die Beschlagnahme der polnischen Druckschrift:

«Spiewnicze zawierajacy Piesni Koscielne z Melodyami dla Uzytku Mlodziezy Szkolnej przez X. J. Siedleckiego, zebrany. Wydanie piate poprawione. Krakow. Nakladem XX. Misyonarzy na Kleparzu 1908 (Gesangbüchlein enthaltend Kirchenlieder mit Melodien zum Gebrauch der Schuljugend, vom Geistlichen J. Siedlecki gesammelt. Fünfte, verbesserte Ausgabe. Krakau. Im Verlag der Geistlichen Missionare in Kleparz. 1908)

wegen ihres gegen § 130 St.-G.-B. verstoßenden Inhalts angeordnet.

Gnesen, 9. Mai 1910.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahnungsblatt Stüd 3391 vom 17. Mai 1910.)

Nichtamtlicher Teil.

Satzungen des Dänischen Provinz-Buchhändlervereins. (Begründet am 4. August 1891.)

Name und Zweck des Vereins.

- § 1: Der Zweck des Vereins ist, die Interessen des dänischen Provinzbuchhandels durch solche Reformen zu wahren,
- a) die von Bedeutung sind für den Stand im allgemeinen,
 - b) durch jährliche Zusammentünfte ein gutes, kollegiales Verhältnis zu fördern,
 - c) durch Arbeit für die Stiftung eines Unterstützungsfonds für die Mitglieder, deren Witwen und Kinder.

Mitglieder.

- § 2: Als Mitglied des Vereins kann
- a) jeder von dem Buchhändlerverein in Kopenhagen anerkannter, rabattberechtigter Provinz-Buchhändler,
 - b) der Besitzer einer Provinzbuchhandlung und dessen Geschäftsführer oder Prokurist.
- angenommen werden.

Werden mehrere Interessenten derselben Firma Mitglieder, so haben sie jedoch nur eine Stimme.

Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Vorsitzenden.

- § 3: Der Jahresbeitrag ist 5 Kronen und wird am 1. Juli vom Kassierer durch Postnachnahme eingezogen, wenn derselbe nicht früher eingesandt ist.

Jeder, der auf einmal 100 Kronen bezahlt, wird lebenslängliches Mitglied. Der volle Jahresbeitrag wird auch für das Jahr erhoben, währenddessen der Betreffende als Mitglied aufgenommen wird.

Wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Jahresbeitrag bezahlt hat, wird er aus dem Vereine gestrichen. Gleichfalls wird ein Mitglied ausgeschlossen, das wegen einer in der allgemeinen Meinung ehrlosen Handlung verurteilt wird.

Generalversammlungen.

- § 4: Die Generalversammlung hat die größte Befugnis in den Angelegenheiten des Vereins. Die Generalversammlung setzt neue Statuten fest, nimmt Änderungen vor und merzt alte Satzungen aus, wählt den Vorstand und die Revisoren. Die regelmäßige Generalversammlung wird einmal jährlich im August abgehalten. Den Ort, an dem dieselbe abgehalten wird, bestimmt die Generalversammlung. Die Mitglieder werden einen Monat voraus durch Anzeige in der Buchhändlerzeitung eingeladen. Der Sitzungstag wird von dem Vorstande festgestellt. Der

Vorstand kann auch außerordentliche Generalversammlungen auf dieselbe Weise veranstalten, wenn mindestens 20 Mitglieder es fordern und die Verhandlungspunkte bekanntgemacht werden. Den Ort der außerordentlichen Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

- § 5: Jede Generalversammlung wählt nach dem Vorschlage des Vorstandes erst einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende darf nicht ein Mitglied des Vorstandes sein.

- § 6: In der jährlichen Generalversammlung werden folgende Punkte behandelt:

- a) Der Vorstand legt einen Bericht über die Wirksamkeit des vergangenen Jahres vor.
- b) Die revidierten Rechnungen werden vorgelegt.
- c) Die Wahl von dem Vorstande und zwei Revisoren wird vorgenommen.

- § 7: Jede Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Wenn Satzungsänderungen vorliegen, müssen jedoch zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Wenn das nicht zum erstenmal erreicht wird, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen, die dann beschlußfähig ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

- § 8: Alle Anträge werden in der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit beschlossen, jedoch mit Ausnahme bei den Anträgen auf Satzungsänderungen, in welchem Falle mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen müssen. Die Abstimmungen werden im allgemeinen durch Handaufheben vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl vom Vorstand erfolgt schriftlich.

- § 9: Anträge von den Mitgliedern müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande eingereicht werden.

Vorstand.

- § 10: Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Kassierer und einen Schriftführer. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahre scheiden drei Mitglieder durch das Los aus.

Der Verein bezahlt die Ausgaben des Vorstandes.

- § 11: Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung wird von dem Schriftführer Protokoll geführt, welches dann vorgelesen und von dem Vorstande und dem Vorsitzenden der Generalversammlung unterschrieben wird.

- § 12: Wenn eine Vakanz entsteht, ist der Vorstand berechtigt, selbst einen Stellvertreter zu berufen.